

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN W. RIEDEL SILO-TRANSPORTGESELLSCHAFT M.B.H.
(FN 53405m) www.siloriedel.at

I. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen, Allgemeines

Sämtliche durch die W. Riedel Silotransport GmbH, im Folgenden SILO RIEDEL genannt, erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon allenfalls in einzelnen Punkten abweichende ausdrückliche Vereinbarungen, die zu deren Wirksamkeit Schriftlichkeit verlangen, gelten jeweils nur für den Einzelfall.

„Die SILO RIEDEL arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung.“

Bei wiederholten Leistungsabwicklungen (laufende Geschäftsverbindung) mit Unternehmern genügt zur weiteren Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung zu Beginn der Geschäftsbeziehung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen und finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen wird hiernit widersprochen. Auch stellt eine stillschweigende Entgegennahme derartiger Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder die darauffolgende stillschweigende Erbringung von Leistungen kein Einverständnis von SILO RIEDEL zur Geltung dieser Bedingungen dar.

Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht (geltungserhaltende Reduktion). In einem solchen Falle gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung das Gesetz.

II. Angebot und Auftrag, Verschwiegenheit

Sämtliche durch SILO RIEDEL gelegten Offerte basieren auf den zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Löhnen, Kursen und Tarifen, sowie auf der freien Wahl der Transportmittel und -wege durch SILO RIEDEL. Des Weiteren ist SILO RIEDEL berechtigt, selbst bei Nennung eines bestimmten Transportmittels ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch ein anderes Transportmittel zum Einsatz zu bringen, so die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet ist. Offerte basieren auf der Voraussetzung, dass die von SILO RIEDEL gewählten Transportwege ungehindert frei benutzbar sind.

Fixe Liefertermine können nicht zugesagt und garantiert werden. Angegebene Termine sind unverbindliche Zeitangaben, die nicht garantiert werden können. Eine Haftung für Lieferfristen kann daher nicht übernommen werden.

Auskünfte über Transportdauer, Termine, Zölle, Tarife oder sonstige Angaben und Mitteilungen sind unverbindlich. Buchungen, Buchungsmitteilungen sowie Haftungszustände und Zahlungszusagen ohne schriftliche Bestätigung durch SILO RIEDEL sind unverbindlich.

Die Offerte der SILO RIEDEL sind freibleibend bis zum Festabschluss und gelten nur bei unverzüglicher Annahme und Bezugnahme auf diese bei Auftragserteilung und sind durch die SILO RIEDEL jederzeit widerrufbar. Sie werden durch ein neues Offerter außer Kraft gesetzt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit ausnahmslos der Schriftform.

Änderungen des Auftragsumfanges, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand für SILO RIEDEL führen, sind gesondert zu entlohnen. Gleiches gilt für nachträglich erteilte Aufträge.

Die Offerte unterliegen der Verschwiegenheit gegenüber Dritten und sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von SILO RIEDEL in jeglicher Form untersagt.

Die von SILO RIEDEL gelegten Offerte gelten generell für Kaufmannsgut mit normalen Abmessungen und/oder Gewichten, welches für die Beförderung zu See, Luft und Land geeignet ist. Darüberhinausgehende Transporte sind hinsichtlich Abmessungen und Gewichten im Einzelfall zu vereinbaren.

III. Ladung, Transport und Gefahrgüter

SILO RIEDEL ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und ohne gesonderte Entlohnung weder zum Be- und Entladen, noch zum Behandeln, Stauen, Sichern etc. des Transportgutes verpflichtet und hierfür nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für solche Fälle, in denen die Transportware, wie z.B. Zement, über Abfüllanlagen des Absenders geladen oder an Mischanlagen des Empfängers entladen werden soll und dies Bedienschritte des Fahrers zum Start des Belade- oder Entladevorgangs an der Abfüll- bzw. Mischanlage erfordert.

Die Übergabe von Gefahrgütern bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung und der Übergabe der gesetzlich notwendigen Zertifikate. Gefahrgut ist vom Versender entsprechend zur Beförderung, zum Umschlag und zur Lagerung zu verpacken, zu kennzeichnen und mit erforderlichen Papieren zu versehen.

Bei Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR-Gut) ist der Auftraggeber im Sinne des ADR-GGBG auch Absender. Bei der Übernahme von Gefahrgut gemäß ADR/RID/IMCO bedarf es eines gesonderten, annahmepflichtigen Auftrages.

IV. Entgelt, sonstige Kosten, Zölle

Die den Angeboten zugrunde liegenden Preise basieren auf den vom Auftraggeber geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung und den aktuellen Preisen für Treibstoff, Maut und den kollektivvertraglichen Regelungen. SILO RIEDEL ist darüber hinaus dazu berechtigt, vor Ausführung des Auftrages Besichtigungen vor Ort vorzunehmen, wenn dies zur Erhebung der auftragsrelevanten Umstände oder zur Überprüfung der Angaben des Auftraggebers für notwendig erachtet wird, welche gesondert zu vergüten sind.

Für Beauftragungen mit weniger als drei Stunden Vorlaufzeit vor vereinbartem Auftragsbeginn wird ein Expresszuschlag in Höhe von 15 % zum Gesamtpreis fällig.

In den Preisen sind lediglich die bei normalem Transportverlauf anfallenden Kosten eingeschlossen. Sofern im Angebot nicht gesondert angeführt oder nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind die Kosten für Versicherungsprämien, Zollerfertigungen im Versand- und Bestimmungsland, Zölle und staatliche Abgaben, Lagergelder, Vorlageprovisionen, Standgelder sowie sonstige unvorhergesehene Aufwendungen, indexierte Treibstoffzuschläge basierend auf den Brutto-Dieselpreisen gemäß Publizierung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), jeweils auf Basis des Vormonats, Straßenbenützungsabgaben sowie allfällige – nicht durch das Verschulden von SILO RIEDEL – entstandenen Kosten nicht darin enthalten und werden gesondert verrechnet.

SILO RIEDEL ist berechtigt für entstandene Mehraufwendungen Preiszuschläge zu verrechnen, falls die wirklichen Stückgewichte bzw. Abmessungen sowie sonstige Eigenschaften der zu bewegenden Teile von den Angaben des Auftraggebers abweichen. Ebenso ist SILO RIEDEL dazu berechtigt, bei Abweichungen des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen gesonderte Entlohnung zu fordern.

Allfällige Road Pricing Gebühren werden gesondert verrechnet.

V. Versicherungen

Als Transporteur ist SILO RIEDEL nicht verpflichtet, eine Versicherung zwingend für den Auftraggeber einzudecken. Transportversicherungen werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung und gesonderter Verrechnung durch SILO RIEDEL eingedeckt. Der Auftraggeber hat sämtliche hierzu erforderlichen Informationen rechtzeitig vorab bekannt zu geben. SILO RIEDEL ist nicht verpflichtet, die ihr bekanntgegebenen Informationen zu überprüfen. Bei Aufträgen, zu denen der Warenwert (Versicherungssumme) nicht bekannt gegeben wird, ist SILO RIEDEL berechtigt, den Wert frei zu schätzen und dementsprechend einzudecken. Sämtliche über die durch SILO RIEDEL versicherten CMR-Risiken hinaus gehende Risiken im Zusammenhang mit der Leistung hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung zu versichern.

VI. Verzugsfolgen

Sollte aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, die Auftragsabwicklung verzögert erfolgen, ist SILO RIEDEL berechtigt, die daraus entstehenden Unkosten und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen.

Verzögert sich hingegen die Leistung der SILO RIEDEL aus Gründen, die in der Sphäre von SILO RIEDEL gelegen sind, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen und SILO RIEDEL vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern.

Bei in der Sphäre des Auftraggebers, des Absenders oder des Empfängers gelegenen Verzögerungen bzw. Wartezeiten von mehr als 1 Stunde ab Einlangen bei der Belade- oder Entladestelle ist SILO RIEDEL zur Geltendmachung von Standgeld von € 100,00 pro angefangener Stunde berechtigt, wobei es auf ein Verschulden des Auftraggebers, des Absenders oder des Empfängers nicht ankommt.

Im Verzugsfall ist SILO RIEDEL berechtigt, Zinsen entsprechend der Verzugs- und Zinseszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,22 % p.a. über dem Basiszinssatz geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

VII. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt (Storno) des Auftraggebers, sofern dem von SILO RIEDEL nicht zugestimmt wird, ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig und wenn SILO RIEDEL trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt.

Im Fall einer Stornierung zwischen sechs und drei Stunden vor vereinbartem Auftragsbeginn ist vom Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 50 %, im Falle einer Stornierung weniger als drei Stunden vor dem vereinbarten Auftragsbeginn ist eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten.

Bei einem Rücktritt von mehr als sechs Stunden vor dem vereinbarten Auftragsbeginn wird das Entgelt der bis dahin von SILO RIEDEL erbrachten Leistungen fällig.

SILO RIEDEL gebührt zudem in jedem Fall Ersatz für Schäden und getätigte Aufwendungen durch einen nicht von SILO RIEDEL verschuldeten Rücktritt.

Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder Umstände, welche eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lassen, so ist SILO RIEDEL unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den Auftraggeber, die Arbeitsleistung einzustellen. Dies führt zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins.

In einem derartigen Fall ist SILO RIEDEL berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen - unabhängig von der gewählten Vertragsart - dem Auftraggeber gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandzeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem Auftraggeber verrechnet. SILO RIEDEL ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers die Arbeiten einzustellen und/oder auch vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin von SILO RIEDEL erbrachten Leistungen anteilig fällig.

VIII. Haftung der Vertragsparteien

Die Haftung von SILO RIEDEL richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. den CMR. Sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften verdrängt, gelangen die Bestimmungen der AÖSp in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

SILO RIEDEL haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenen Gewinn, Zinsverlust und für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Für Schäden, die bei Bergungen eintreten, wird keine Haftung übernommen.

Vom Auftraggeber beigestellte Einweiser, Anschläger, Koordinatoren und sonstiges Personal gelten nicht als Gehilfen von SILO RIEDEL. Vom Auftraggeber bzw. tatsächlich vom Empfänger eingesetztes Personal gelten nicht als Gehilfen von SILO RIEDEL.

SILO RIEDEL haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen, zu denen SILO RIEDEL nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde.

Sofern nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften verdrängt und sofern die AÖSp keine geringere Haftung vorsieht, wird die Haftung von SILO RIEDEL mit der Höhe der abgeschlossenen Frachtführerhaftungspolizze, deren Höhe nach Anfrage von SILO RIEDEL bekannt gegeben wird, beschränkt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige durch die Leistung von SILO RIEDEL verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind SILO RIEDEL schriftlich, unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung bzw. Beendigung der Leistung bekannt zu geben. Spätere Reklamationen bzw. Mängelanzeigen können nicht mehr anerkannt werden. Zahlungen von SILO RIEDEL in Schadensfällen erfolgen generell vorbehaltlich deren Rückforderung und stellen keine Anerkenntnis dar.

IX. Kundenschutz

Allfällige Vereinbarungen über Neutralität und Kundenschutz, die SILO RIEDEL ausdrücklich eingeht, sind regelmäßig so zu verstehen, dass SILO RIEDEL zusagt, keine Aufträge für den ihr aus eigenen Aufträgen bekannten direkten Kunden des Auftraggebers, für den er im Auftrag des Auftraggebers tatsächlich be- oder entladen hat, binnen eines Zeitraums von längstens 6 Monaten nach der letzten bei diesem Kunden durchgeführten Ladung anzunehmen.

Der Kundenschutz erstreckt sich ausschließlich auf solche Kunden, die SILO RIEDEL aufgrund von seitens des Auftraggebers beauftragten und durchgeführten Transporten binnen der letzten 6 Monate bekannt sind. Ausgeschlossen ist naturgemäß ausdrücklich der Kundenschutz gegenüber sämtlichen Frachtvermittlern (und zwar als Auftragnehmer sowie als Kunden von Auftragnehmern – hiermit wird jeder solchen Kundenschutzvereinbarung ausdrücklich widersprochen) sowie gegenüber Subfrachtern und bisherigen Kunden des Auftraggebers. Wird die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund beendet, so erlischt auch eine allfällig abgeschlossene Vereinbarung über Kundenschutz mit sofortiger Wirkung. Als wichtiger Grund gelten in diesem Zusammenhang (a) wesentlicher Zahlungsverzug seitens des Auftraggebers, (b) eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers, (c) Verstoß gegen Kundenschutzvereinbarungen durch den Auftraggeber, (d) Verstoß gegen andere wichtige Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen durch den Auftraggeber.

X. Zahlung, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Rechnungen von SILO RIEDEL sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Aufrechnungen und Gegenansprüche jeder Art sind unzulässig, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Aufrechnung diese Ansprüche bereits rechtskräftig mittels Urteils festgestellt wurden.

Zahlungs- und Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Juni 2025